

Inhaltsverzeichnis

I. VORWEG

A) Wozu überhaupt eine Personalvertretung gründen?.....	S. 2
B) Warum eine Personalvertretung allen gut tut!.....	S. 2
C) Unter welchen Bedingungen kann eine Personalvertretung gegründet werden?.....	S. 2
D) Was braucht man, um eine Personalvertretung zu gründen?.....	S. 3
E) Wer kann Personalvertreter werden?.....	S. 4
F) Wann kann man eine Personalvertretung gründen?.....	S. 5

II. PERSONAVERTRETUNGSWAHL

A) Was ist zu tun vor der Personalvertretungswahl?.....	S. 6
1. Bedienstetenversammlung (Wahl des Wahlausschusses).....	S. 6
2. Konstituierung des Wahlausschusses.....	S. 7
3. Wahlausschreibung.....	S. 7
4. Wählerlisten.....	S. 8
5. Wahlvorschläge.....	S. 9
6. Kundmachung der Wahlvorschläge.....	S.10
7. Wahlzeugen.....	S.10
Exkurs: Briefwahl.....	S.11
Wer ist wahlberechtigt?.....	S.12
B) Was braucht und tut man bei der Personalvertretungswahl?.....	S.13
1. Vorbereitung.....	S.13
2. Durchführung.....	S.13
Exkurs: Briefwahl.....	S.15
C) Was ist zu tun nach der Personalvertretungswahl?.....	S.16
1. ...für den Wahlausschuss: Wahlergebnis bekanntmachen.....	S.16
2. ...für die Personalvertreter:	
a) konstituierende Sitzung.....	S.18
b) Personalvertretungskonto einrichten	S.19
c) Bedienstetenversammlung: Rechnungsprüfer wählen.....	S.19
d) Verzeichnis (Datenschutz-Grundverordnung) erstellen	S.20
Was wird aus den Ersatzmitgliedern?.....	S.21
P.S. folgende Personalvertretungswahlen.....	S.21
P.P.S. Vertrauenspersonen (Lehrervertreter).....	S.21
P.P.P.S. Gewerkschaftsvertreter (Ortsgruppen)	S.22

Wozu überhaupt eine Personalvertretung gründen?

Weil's im Gesetz steht:



Für jede Dienststelle einer Gemeinde mit mehr als 6 Bediensteten ist eine Personalvertretung einzurichten. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 3)

Aber im Ernst: Geht's euch so gut, dass ihr keine Personalvertretung braucht? Habt ihr noch nie mit euren Dienstgebern, Eltern, Schulwarten, Pflichtschullehrern, Kollegen usw. Probleme gehabt? Seid ihr sicher, dass ihr das euch zustehende Gehalt bekommt? Seid ihr zufrieden mit euren Räumlichkeiten? Wisst ihr Bescheid über eure Rechte? Denkt ihr wirklich, dass ihr allein mehr erreicht als gemeinsam?

Eine Personalvertretung kann dafür sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, dazu beitragen, die Infrastruktur zu verbessern, die Interessen einzelner Kollegen vertreten, den Zusammenhalt im Lehrerkollegium stärken und vieles mehr...



Warum eine Personalvertretung allen gut tut!

Auf den ersten Blick scheint eine Personalvertretung nur für die Dienstnehmer wünschenswert zu sein, von der Dienstgeberseite wird sie vielleicht kritisch beäugt, murrend hingenommen oder manchmal auch am liebsten verhindert. Doch: weit gefehlt! Was zunächst wie eine Einbahnstraße aussehen könnte, bietet in Wirklichkeit viele richtungsweisende Möglichkeiten, man muss nur etwas weiter über den Tellerrand blicken... Deshalb, liebe Dienstgeber und Dienstnehmer, aufgepasst: Eine gute Personalvertretung bietet zahlreiche positive Nebenwirkungen für das gesamte Arbeitsklima!

Mitarbeiter, die gut in die Gestaltung ihrer Arbeitsplätze eingebunden werden, sind nachgewiesenermaßen motivierter und zufriedener. Daraus ergibt sich eine Kettenreaktion, denn wer zufrieden ist, wird auch weniger krank, identifiziert sich auch nach außen mit seinem Arbeitsplatz und hebt damit automatisch das positive Ansehen der Musikschule. Wenn die Arbeitsplatzbedingungen eine gute Kommunikationsbasis schaffen, wird auch mehr und besser miteinander geredet – das beste Gegenmittel für Missverständnisse, frei nach dem Motto ‚je weniger Sand im Getriebe, desto mehr Leistung‘. Gesunde Mitarbeiter arbeiten effizienter und bieten dem Dienstgeber in nächster Konsequenz auch guten Rückhalt, die Basis für jedes starke Unternehmen – und sicherlich hilfreich in der Kommunikation mit Institutionen, mit denen die Musikschule zusammenarbeitet.

Dienstnehmer, die sich wohl fühlen, sind kreativ, innovativ und leistungsbereit. Welcher Dienstgeber möchte sich solche Möglichkeiten verbauen? (...oder: Welcher Dienstgeber kann es sich leisten...?)



Unter welchen Bedingungen kann eine Personalvertretung gegründet werden?

Am einfachsten ist die Gründung einer Personalvertretung in einem Musikschulverband: Der kann nämlich eine eigene Personalvertretung haben.

Gehört die Musikschule zu einer Gemeinde, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Entweder, die Gemeinde hat noch keine Personalvertretung.
Dann sollte dringend eine gegründet werden! ...warum nicht von der Musikschule aus?!
2. Oder die Gemeinde hat schon eine Personalvertretung.
Dann gibt es wiederum folgende Möglichkeiten:
 - a) In der Gemeinde gibt es nur eine Personalvertretung. Dann könnt ihr euch entweder auf die Liste der bestehenden Personalvertretung setzen lassen, oder eine eigene Liste aufstellen und bei der Personalvertretungswahl der Gemeinde antreten.
 - b) In der Gemeinde gibt es einen so genannten „Zentralausschuss“ mit mehreren Personalvertretungen in verschiedenen „Dienststellen“ (z.B. Bauhof, Gemeindeamt...). Dann könnt ihr entweder bei der Personalvertretungswahl innerhalb jener Dienststelle kandidieren, der die Musikschule angehört, oder euch darum bemühen, dass die Musikschule als eigene Dienststelle eingerichtet wird, in der dann auch eine eigene Personalvertretung gewählt werden kann. Die Aufteilung in Dienststellen wird in der Bedienstetenversammlung beschlossen.

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Verwaltungsstellen, sowie Anstalten und Betriebe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen. Es kann jedoch auch nur eine Personalvertretung in der Gemeinde gebildet werden. In diesem Fall bilden alle Bediensteten der Gemeinde die Dienststelle. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 3)

Wir werden in dieser Information darauf eingehen, wie man eine Personalvertretung in einem Musikschulverband gründet. Wenn ihr's mit einer Gemeinde zu tun habt, empfehlen wir, mit der dort bestehenden Personalvertretung Kontakt aufzunehmen. Wenn es noch keine Personalvertretung gibt, steht die Gewerkschaft bei der Gründung mit Rat und Tat zur Seite.



Ansprechpartnerin Musikschulausschuss:

Mag. Martina Glatz | +43 664 6145370 | martina.isabel.glatz@gmail.com

Was braucht man, um eine Personalvertretung zu gründen?

1. Ein paar Freiwillige,
 - a) die etwas bewegen wollen (zukünftige Personalvertreter) und
 - b) die sich nicht durch Papierkrieg abschrecken lassen (die Wahl organisieren) – entweder in verschiedenen oder denselben Personen.
2. Mehr als 6 Bedienstete:

Anzahl der Bediensteten ohne Saisonbediensteten	Personalvertreter
7 bis 20	3
21 bis 100	5
101 bis 500	7


Die Anzahl der Personalvertreter stellt eine Höchstanzahl dar. In der Praxis braucht man mehr als die Hälfte der vorgesehenen Personalvertreter, also mindestens 2 von 3, mindestens 3 von 5, ...




(NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 7 Abs. 1)

Wer kann Personalvertreter werden?

Im Prinzip jeder Musikschullehrer (oder andere Bedienstete) unter folgenden Voraussetzungen:

 *Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen EWR-Mitgliedsstaat besitzen und sich mindestens sechs Monate im Dienst der Gemeinde (Gemeindeverband) befinden. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 9 Abs. 5)*

...außer Verwandte des Dienstgebers (Bürgermeister oder Verbandsobmann), leitende Bedienstete (Musikschulleiter), Gemeinderäte usw.:

 *Nicht wählbar sind die Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Verwandten in gerader Linie, die Seitenverwandten im zweiten Grad und die im gleichen Grad Verschwägerten des Bürgermeisters und Saisonbedienstete. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 9 Abs. 6)*

Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit der Amtsausübung als

- a) Bürgermeister,
 - b) Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates bzw. Stadtsenates),
 - c) leitender Gemeindebediensteter,
 - d) Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung,
 - e) Mitglied der Anstaltsleitung des Krankenhauses und
 - f) leitender Personalsachbearbeiter,
- in der Gemeinde, in der die Funktion als Personalvertreter auszuüben wäre.
(NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 14 Abs. 1)

Mitglied bei der Gewerkschaft müsst ihr nicht sein, um Personalvertreter zu werden. Eine Mitgliedschaft hat jedoch – nicht nur für Personalvertreter – viele Vorteile:



- ✓ Information
- ✓ Schulung, Weiterbildung
- ✓ Beratung
- ✓ individuelle und überregionale Vertretung
- ✓ Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- ✓ diverse Vergünstigungen und Aktionen...
- ✓ ...und nicht zuletzt mehr Einfluss unserer gesamten Berufsgruppe auf politischer Ebene, und damit auf Gesetzgebung und Finanzierung!

 Weitere Infos zur Mitgliedschaft bei der Younion:

<https://www.younion.at/mitglied-werden>

 Ansprechpartnerin Mitgliederevidenz (Dienstag - Freitag):

Sandra Feigl | +43 1 31316 83701 | mitgliederservice-noe@younion.at

Wann kann man eine Personalvertretung gründen?

Am Donnerstag, dem 13. Juni 2024.

Die Personalvertretungswahlen finden alle 5 Jahre, immer ungefähr ein Jahr nach den Gemeinderatswahlen, statt. Der Termin wird von der Landesregierung festgelegt.

Die erstmalige Wahl der Organe der Personalvertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist innerhalb eines Jahres nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl durchzuführen. Der Wahltag ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 36)

Die Mitglieder der Personalvertreterausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 9 Abs. 1)

Was ist zu tun v o r der Personalvertretungswahl?

Zuerst redet ihr euch zusammen, wer im Personalvertretungsteam mitarbeiten will und wer die Wahl organisiert. Wenn ihr genug Freiwillige beisammen habt, holt ihr euch die Unterlagen von der Gewerkschaft mit den Terminen bzw. Fristen und Formularen – oder ladet euch unter folgendem Link die Anhänge zu unserer Information herunter (die wir nach der Vorlage der Gewerkschafts-Unterlagen extra für die Gründung von Personalvertretungen in Musikschulverbänden konzipiert haben).

Wahl-Formulare:

<https://drive.google.com/folderview?id=0B9cT0SSwD48McVZKdGFQLXY2WEU&usp=sharing>



Ansprechpartnerin Musikschulausschuss:

Mag. Martina Glatz | +43 664 6145370 | martina.isabel.glatz@gmail.com

Vorsicht: Die Vorbereitungen beginnen bereits ca. 2 Monate vor der Wahl, und es sind jede Menge Fristen einzuhalten – also informiert euch rechtzeitig!



FORMULAR 0 : WAHLKALENDER

1. Bedienstetenversammlung (Wahl des Wahlausschusses)

Dann findet ihr raus, wie viele Bedienstete die Musikschule hat und wer der Älteste ist. Denn der darf dann die Einladung zur ersten ‚offiziellen‘ Bedienstetenversammlung ausschicken. Wenn der Älteste nicht will oder kann, ist der Nächstälteste dran und so weiter...



Vorsicht: Da in der Bedienstetenversammlung der Wahlausschuss gewählt wird und die Frist für die Wahl des Wahlausschusses am Mittwoch, dem 17. April 2024 endet, sollte die Bedienstetenversammlung bald nach den Osterferien angesetzt und die Einladung entsprechend rechtzeitig ausgegeben werden!



FORMULAR 1 : BEDIENSTETENVERSAMMLUNG (EINLADUNG)

Diese Einladung allen Kollegen ins Fach legen und/oder per e-Mail oder Post schicken, sowie eventuell zusätzlich aushängen. Wichtig ist, dass alle Bediensteten der Musikschule die Einladung bekommen, zum Beispiel auch Sekretäre und natürlich Musikschulleiter...

Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Bedienstetenversammlung in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung nicht eingeschränkt und wegen Ausübung dieser Rechte bzw. Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 24)



So lange es noch keine Personalvertretung gibt, führt der älteste Bedienstete (oder der nächstälteste usw. – sh. oben) den Vorsitz der Bedienstetenversammlung. Das heißt, er begrüßt die Anwesenden. Dann stellt er die Beschlussfähigkeit fest: Wenn die Hälfte der Bediensteten da ist, kann's gleich losgehen, sonst wartet man eine halbe Stunde, denn dann ist die Bedienstetenversammlung auch „ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten beschlussfähig“ (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 6 Abs. 9).

Wenn die Bedienstetenversammlung beschlussfähig ist, kann der Wahlausschuss gewählt werden. Dazu fragt der Vorsitzende, wer sich für den Wahlausschuss (und damit die Organisation der Personalvertretungswahl) zur Verfügung stellt und leitet dann die Wahl des Wahlausschusses: Diese kann unkompliziert per Handzeichen erfolgen.

Den Rest erledigt der Wahlausschuss...

Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und möglichst 3 Ersatzmitgliedern, die dieselben Kriterien erfüllen müssen wie die potentiellen Personalvertreter (sh. oben) und auch gleichzeitig als Personalvertreter zur Wahl antreten können – aber nicht müssen. Da die Mitglieder des Wahlausschusses bei der Wahl anwesend sein sollten, empfiehlt es sich, den Wahlausschuss aus Kollegen zusammenzusetzen, die am Wahltag (also am Donnerstag, dem 13. Juni 2024) in der Musikschule vor Ort sind!



2. Konstituierung des Wahlausschusses

Als erstes wählt der Wahlausschuss „aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter“ (*NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 10 Abs. 4*).

Dann füllt der Wahlausschuss das folgende Formular aus und hängt es an die „Amtstafel“. Sowohl die Konstituierung des Wahlausschusses als auch die Kundmachung der Mitglieder des Wahlausschusses hat bis spätestens 17. April 2024 zu erfolgen.

FORMULAR 2 : WAHLAUSSCHUSS (KUNDMACHUNG)

Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlausschüsse sind durch Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinde, in deren Dienststelle die Wahl stattfindet, kundzumachen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 10 Abs. 6)

Wenn ihr nicht wisst, wo die Amtstafel ist, fragt ihr am besten den Dienstgeber, wo offizielle Aushänge wie die Fristen für die Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss oder Kostenvoranschlag angebracht werden. Solange ihr bei der Wahl quasi unter euch bleibt, also die Personalvertretung ohnehin nur innerhalb des Musikschulverbands gewählt wird, könnt ihr die Zettel auch an der Pinwand im Musikschulbüro / Lehrerzimmer / Kopierkammerl oder ähnlichem aufhängen. Es geht einfach drum, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, alle Informationen mitzuverfolgen!



3. Wahlausschreibung

Bevor ihr das Formular zur Wahlausschreibung ausfüllt, müsst ihr folgendes in Erfahrung bringen bzw. mit dem Dienstgeber ausmachen:

- ✓ genaue Anzahl der Bediensteten und damit Anzahl der Personalvertreter (sh. Was braucht man, um eine Personalvertretung zu gründen?)
- ✓ Termine bzw. Fristen (sh. Wahlkalender)
- ✓ Uhrzeit und Ort der Personalvertretungswahl

Als Zeitrahmen sind (je nach Anzahl der Bediensteten) mindestens 2 Stunden – am besten vor dem durchschnittlichen Unterrichtsbeginn der meisten Lehrkräfte – empfehlenswert.

Wahlorte können beispielsweise Schulklassen, Lehrerzimmer, Veranstaltungsorte oder ähnliches sein. Die erforderlichen Räumlichkeiten müssen vom Schulerhalter (Gemeindeverband) zur Verfügung gestellt werden.



Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie ein Tisch für den Wahlausschuß und für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind rechtzeitig von der Gemeinde bereitzustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 12 Abs. 1)



FORMULAR 3 : WAHLAUSSCHREIBUNG



Die Wahlausschreibung muss bis spätestens Donnerstag, dem 18. April 2024, ausgehängt werden. Dieser Termin gilt gleichzeitig als „Stichtag“. Dieser Tag ist beispielsweise für die Anzahl der Bediensteten und damit der Personalvertreter maßgebend, und dafür, wer bei der Personalvertretungswahl wahlberechtigt ist (sh. unten).



Die Wahl der Personalvertreterausschüsse ist [...] vom Wahlausschuß unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher bei der Dienststelle auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen. In der Wahlausschreibung ist festzulegen, daß als Stichtag der Tag der Wahlausschreibung gilt. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 1)

4. Wählerlisten



Die Wählerliste (sh. folgendes Formular) muss dem Wahlausschuss bis spätestens Donnerstag, 2. Mai 2024, von der Gemeinde bzw. dem Musikschulverband zur Verfügung gestellt werden.



FORMULAR 4 : WÄHLERLISTE



Die ausgefüllten Wählerlisten werden vom Wahlausschuss von Montag, dem 6. Mai 2024, bis Freitag, dem 17. Mai 2024, zwei Wochen lang z.B. im Musikschulbüro aufgelegt, wo jeder Bedienstete sie sehen und bei Bedarf kopieren kann. Ort und Termin der Kundmachung der Wählerlisten werden schon in der Wahlausschreibung angekündigt.



Die Gemeinde (Gemeindeverband) ist verpflichtet, dem Wahlausschuß die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten sechs Wochen vor dem Wahltag zur Erstellung der Wählerlisten zur Verfügung zu stellen. Die Wahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und durch mindestens zehn Arbeitstage zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Dienststellen aufzulegen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 2)

Diese Verzeichnisse müssen Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten und das Datum des Dienst Eintrittes enthalten. Sie sind nach Dienststellen alphabetisch geordnet anzulegen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 2 Abs. 2)

5. Wahlvorschläge

In Musikschulverbänden wird in den meisten Fällen nur eine „wahlwerbende Gruppe“ zur Personalvertretungswahl antreten, und zwar in den meisten Fällen ohne Zugehörigkeit zu einer Partei bzw. Fraktion, also als so genannte „Namensliste“.



Die potentiellen zukünftigen Personalvertreter erfinden also einen x-beliebigen Namen für ihre Liste und tragen ihre Namen und Daten (Geburtsdatum und Dienst Eintritt) in den folgenden Wahlvorschlag ein. Die Angabe, seit wann ihr bei der Musikschule beschäftigt seid, könnt ihr der Wählerliste entnehmen, die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden muss (sh. oben).

Die Länge der Liste (also die Anzahl der Bewerber) hängt von der Anzahl der Bediensteten ab (sh. oben). Zur Erinnerung: 3 Personalvertreter und 3 Ersatzmitglieder, also insgesamt 6 Listenplätze (mindestens jedoch 2 Bewerber) bei 7 bis 20 Bediensteten, und 5 Personalvertreter mit 5 Ersatzmitgliedern, also insgesamt 10 Listenplätze (mindestens jedoch 3 Bewerber) bei 21 bis 100 Bediensteten...

Natürlich ist es empfehlenswert, die maximal mögliche Anzahl an Personalvertretern auszuschöpfen, und auch für alle Personalvertreter Ersatzmitglieder zu haben. (In 5 Jahren kann sich einiges ändern, und der Personalvertreterausschuss sollte nicht unter die Hälfte seiner Mitglieder schrumpfen.)



Die Reihenfolge der Liste ist zwar nicht egal, da sie vorwegnimmt, wer in den Personalvertreterausschuss kommt und wer als Ersatzmitglied auf der Liste bleibt, sowie wer von den Ersatzmitgliedern womöglich als Erster nachrückt, wenn wer ausfällt – aber all das ist nicht unumstößlich, sondern kann später auch noch geändert werden (sh. unten).

Dann bestimmt die „wahlwerbende Gruppe“ irgendein Mitglied, das den Wahlvorschlag beim Vorsitzenden des Wahlausschusses abgibt: den „zustellungsbevollmächtigter Vertreter“ bzw. „Einbringer des Wahlvorschlags“. Wenn die zukünftigen Personalvertreter ihre Wahl auch selbst organisieren, kann es vorkommen, dass der Listenerste, der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (gleichzeitig Einbringer des Wahlvorschlags) und der Wahlausschuss-Vorsitzende jeweils dieselbe Person ist.

Zuletzt lässt man den Wahlvorschlag von ein paar Kollegen (mindestens 2 oder 1 % der Wahlberechtigten) unterschreiben, die die Bewerber ihrer wahlwerbenden Gruppe unterstützen möchten. Zur Not können die Bewerber ihre Wahlvorschläge auch selbst unterstützen – wenn sie keinen besonderen Wert auf elegante Lösungen legen.



FORMULAR 5 : WAHLVORSCHLAG

Der ausgefüllte Wahlvorschlag muss bis Donnerstag, 30. Mai 2024 (Vorsicht: Feiertag – daher besser bis Mittwoch, 29. Mai 2024), beim Wahlausschuss abgegeben werden.





[Die Wahlvorschläge] müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden. Die Wahlvorschläge müssen von 1 % der Wahlberechtigten (ohne Saisonbediensteten), jedenfalls aber von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 3)

(1) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Bezeichnung der Wählergruppe werden nach dem erstvorgesetzten Bewerber genannt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, oder dieser und sein Stellvertreter ausscheiden, so gelten als zustellungsbevollmächtigte Vertreter die Wahlwerber nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 7)

6. Kundmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss kontrolliert die entgegengenommenen Wahlvorschläge z.B. dahingehend, ob alle Bewerber wählbar und einverstanden sind, genügend Unterstützungsunterschriften vorhanden sind usw. Nachdem sie überprüft und zugelassen sind, werden die Wahlvorschläge (meistens der Wahlvorschlag) frühestens ab Donnerstag, dem 30. Mai 2024, und spätestens bis Donnerstag, den 6. Juni 2024, mit folgendem Formular vom Wahlausschuss kundgemacht:

FORMULAR 6 : KUNDMACHUNG (WAHLVORSCHLAG)

Die Wahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag an den Amtstafeln der Dienststellen kundzumachen. Die Wahlausschüsse haben ferner spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlhandlungen zu leiten. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 4)

7. Wahlzeugen

Als letztes braucht ihr noch „Wahlzeugen“: Dafür ist je ein Vertreter der normalerweise mehreren konkurrierenden Wählergruppen (z.B. verschiedener Fraktionen) vorgesehen, damit alle Wählergruppen dem Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl auf die Finger schauen können, ob eh keine Liste benachteiligt wird. In Musikschulen gibt es meist nur eine „wahlwerbende Gruppe“, somit besteht die Wählergruppe quasi aus dem ganzen Kollegium. Daher kann jeder Kollege Wahlzeuge werden, der zum Wahltermin Zeit hat, an den Wahlort zu kommen – bzw. kann in Ermangelung mehrerer konkurrierender Wählergruppen auch auf Wahlzeugen verzichtet werden.



Möchte eine wahlwerbende Gruppe einen Wahlzeugen entsenden, übergibt ihr „zustellungsbevollmächtigter Vertreter“ (sh. oben) dem Wahlausschuss bis zum Dienstag, dem 11. Juni 2024, einen entsprechenden Antrag mit dem Namen des Kollegen, und der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt diesem dann einen „Eintrittsschein“ aus:

FORMULAR 7 : WAHLZEUGEN (BENENNUNG)

FORMULAR 8 : EINTRITTSSCHEIN (WAHLZEUGEN)





Zur Wahlhandlung selbst kann von jeder Wählergruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, ein Wahlzeuge in jedes Wahllokal entsendet werden. Diese Wahlzeugen sind dem Wahlausschuß spätestens am dritten Tag vor dem (ersten) Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält vom Wahlausschuß einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und bei Betreten des Wahllokales dem Wahlausschuß gleichzeitig mit einem Ausweis über seine Identität vorzuweisen ist. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 13 Abs. 1)

EXKURS : BRIEFWAHL

Da in Musikschulen selten alle Lehrkräfte am selben Tag da sind, können wahrscheinlich auch am Wahltag nicht alle in die Musikschule kommen. Für alle, die keine Zeit haben, gibt es die Möglichkeit der Briefwahl:



Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihre Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages dem Wahlausschuß mit der Post einsenden. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 7)

Wer also nicht zur Wahl kommen kann, sagt dem Wahlausschuß rechtzeitig (spätestens Ende Mai 2024) Bescheid und bekommt dann folgende Unterlagen:

- ✓ Wahlkarte (Bescheinigung der Berechtigung zur Briefwahl)
- ✓ Briefwahlkuvert
- ✓ Wahlkuvert
- ✓ Stimmzettel

Damit am Wahltag nicht anwesende Kollegen nicht auf die Beantragung der Briefwahl vergessen, kann es grade in der Musikschule sinnvoll sein, allen Kollegen Briefwahlunterlagen in ihre Fächer zu legen. Erstens müssen diese ja nicht von allen in Anspruch genommen werden, und zweitens werden sie im Fall doppelter Stimmabgabe bei der Wahl ohnehin aussortiert, wenn der Bedienstete doch persönlich wählt (sh. unten).



Die folgende Bescheinigung wird vom Wahlausschuß ausgefüllt, und die Berechtigung des jeweiligen Kollegen zur Briefwahl in der Wählerliste (sh. oben) vermerkt. Diese „Wahlkarten“ können ab der Kundmachung der Wahlvorschläge (Frist sh. oben) ausgestellt werden.



FORMULAR 9 : WAHLKARTE (BESCHEINIGUNG BRIEFWAHL)

Der folgende Aufdruck fürs Briefwahlkuvert kann – bis auf die Unterschrift des Absenders – ebenfalls vom Vorsitzenden des Wahlausschusses ausgefüllt werden: Datum und Uhrzeit des Einlangens natürlich erst später, der Rest vorweg. Damit die Versendung der ‚Wahlbriefe‘ mit der Post nicht am Porto scheitert, am besten auch gleich ausreichend frankieren!



FORMULAR 10 : BRIEFWAHLKUVERT (A5)

Als Wahlkuverts am besten kleine Kuverts verwenden, die in die größeren Briefwahlkuverts hineinpassen.

Wenn Büromaterialien nicht ohnehin in der Musikschule zur Verfügung stehen, können die Kuverts – ebenso wie die Briefmarken – später von der Personalvertreterumlage (sh. unten) bezahlt werden...

Im Stimmzettel-Formular den Namen eurer Liste eintragen und die Stimmzettel auf weißen, weichen Papier ausdrucken und entlang der strichlierten Linie ausschneiden.

FORMULAR 11 : STIMMZETTEL (Format 15 cm x 10 cm)

Der Stimmzettel hat aus weißem, weichen Papier, im Format von 14,5 bis 15,5 cm mal 9,5 bis 10,5 cm zu bestehen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 7)

Zur Erklärung, was die Kollegen mit den ganzen Zetteln und Kuverts machen sollen, folgende Anleitung beilegen und/oder bei den Postfächern der Musikschullehrer aufhängen:

FORMULAR 12 : BRIEFWAHL (ANLEITUNG)

Stimmabgabe im Postweg

(1) Über die Berechtigung zur Stimmabgabe im Postweg hat der Wahlausschuß auf Antrag des Wahlberechtigten eine Bescheinigung auszustellen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Ausstellung der Bescheinigung ist endgültig. Die Ausstellung einer Bescheinigung ist in der Wählerliste vom Vorsitzenden des Wahlausschusses anzumerken.

(2) Wahlberechtigte denen eine Bescheinigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, können ihre Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck vom Wahlausschuß aufzulegenden Briefumschlages sowie des Wahlkuverts (§ 19 Abs. 2) dem Wahlausschuß übersenden. Der Stimmzettel muß sich in einem Wahlkuvert befinden, das keinerlei Aufschriften oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert ist gemeinsam mit der vom Wahlausschuß ausgestellten Bescheinigung in dem vom Wahlausschuß aufgelegten Briefumschlag zu legen und im Postwege dem Wahlausschuß zu übersenden.

(3) Die Übersendung des verschlossenen Briefumschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß er spätestens bis zum Ablauf der Wahlzeit des (zweiten) Wahltages beim Wahlausschuß einlangt.

(4) Der Vorsitzende (Stellvertreter) des Wahlausschusses hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm bis zu deren Öffnung unter Verschuß aufzubewahren.

(NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 18)

Wer ist wahlberechtigt?

In Prinzip alle Bediensteten der Musikschule „die spätestens am Tag der Wahlausschreibung das 15. Lebensjahr vollendet haben“ (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 9 Abs. 2), auch leitende Bedienstete, Sekretäre, Schulwarte usw., sowie karenzierte Dienstnehmer, ‚geleaste‘ Lehrer und Vertretungskräfte, wenn sie am Stichtag (Wahlausschreibung sh. oben) im Musikschulverband beschäftigt sind. Die Wählerlisten (sh. oben) muss jedoch ohnehin der Dienstgeber zur Verfügung stellen.

Was braucht und tut man bei der Personalvertretungswahl?

1. Vorbereitung

Man braucht:

- ✓ möglichst alle Mitglieder des Wahlausschusses
- ✓ Wahlzeugen
- ✓ Wahlurne
- ✓ Wahlzelle mit Stehpult (oder Tisch und Sitzgelegenheit) und Schreibzeug
- ✓ Tisch und Sessel für Wahlausschuss und Wahlzeugen, ebenfalls Schreibzeug
- ✓ Stimmzettel
- ✓ Wahlkuverts
- ✓ Wählerliste
- ✓ Abstimmungsverzeichnis
- ✓ Niederschrift
- ✓ ev. kundgemachte Wahlvorschläge (zum Namen nachschauen)

Vom Wahlausschuss sollten vor allem der Vorsitzende und mindestens ein, besser zwei Beisitzer oder entsprechende Ersatzmitglieder dabei sein.

Als Wahlzeuge wird es, wie gesagt, in dem meisten Musikschulen – wenn überhaupt – nur einen Kollegen geben.

Eine geeignete Wahlurne und Wahlzelle kann man sich bei der Gemeinde ausborgen (sh. oben).

Die Stimmzettel druckt der Wahlausschuss aus (sh. Exkurs : Briefwahl).

Die Wahlkuverts besorgt ebenfalls der Wahlausschuss (sh. Exkurs : Briefwahl).


Die Wählerliste hat der Dienstgeber zur Verfügung gestellt (sh. oben).

Formulare für Abstimmungsverzeichnis und Niederschrift folgen (sh. unten).


Dann kann's losgehen:

2. Durchführung

Zuerst schaut man, ob die Wahlurne eh leer ist.

 *Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Wahlkuverts bestimmte Urne leer und versperrbar ist. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 15 Abs. 2)*

Dann wählen zuerst die Wahlausschussmitglieder und Wahlzeugen.

 *Zuerst geben die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlzeugen ihre Stimme ab. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 19 Abs. 1)*

Da sich in Musikschulen normalerweise alle Kollegen kennen, müssen die Wähler wahrscheinlich nicht unbedingt Ausweise mitnehmen.



Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen oder ist festgestellt worden, daß er der Mehrzahl der Mitglieder des Wahlausschusses bekannt ist, und ist er in der Wählerliste eingetragen, so erhält er vom Vorsitzenden das leere Wahlkuvert. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 19 Abs. 2)

Also gibt der Wahlausschuss-Vorsitzende den Wählern einfach das Wahlkuvert und einen leeren Stimmzettel zum Ausfüllen / Ankreuzen in der Wahlzelle. Als gültige Stimme gilt der Name der „wahlwerbenden Gruppe“ oder einer der Namen von der Liste des Wahlvorschlages oder auch die Listen-Nummer (wahrscheinlich 1) – bzw. bei den vorgefertigten Stimmzetteln das Kreuz an der dafür vorgesehenen Stelle.



Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Wählergruppe deutlich bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers einer Kandidatenliste aufweist oder nebst der Bezeichnung der Wählergruppe den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Wählergruppe aufgestellten Kandidaten enthält. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 21 Abs. 4)

Der Wähler füllt also den Stimmzettel aus, steckt ihn in das Wahlkuvert, macht es zu (ohne es zu verkleben) und bringt es dem Wahlausschuss zurück zum Einwerfen in die Wahlurne.



Der Vorsitzende hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem hiezu bestimmten Mitglied des Wahlausschusses, das es ungeöffnet in die Urne legt. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 19 Abs. 3)

Wer gewählt hat, wird in der Wählerliste ausgestrichen und im Abstimmungsverzeichnis in der Reihenfolge des Eintreffens der Wähler eingetragen.



FORMULAR 13 : ABSTIMMUNGSVERZEICHNIS

Wenn zwei Beisitzer dabei sind, kann einer die Wählerliste und der andere das Abstimmungsverzeichnis zum Ausfüllen übernehmen.



Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer in der Wählerliste abgestrichen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 19 Abs. 4) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von einem anderen Beisitzer in der Rubrik Abgegebene Stimmen der Wählerliste an entsprechender Stelle vermerkt. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 19 Abs. 5)

Wenn die Wahlzeit vorbei ist, schickt der Wahlausschuss-Vorsitzende alle Personen bis auf die anderen Wahlausschuss-Mitglieder und die Wahlzeugen hinaus.

Falls es Briefwähler gibt, öffnet der Wahlausschuss die Briefwahlkuverts, schaut nach, ob eh alle ihre Bescheinigungen beigelegt haben, vermerkt die Briefwähler in den beiden Listen und kontrolliert, ob eh keiner doppelt gewählt hat, und wirft die gültigen Wahlkuverts ungeöffnet zu den anderen in die Urne.



Stellt sich bei der Behandlung der postalischen abgegebenen Stimmen aufgrund der Eintragungen im Abstimmungsverzeichnis und in der Wählerliste heraus, daß der Wähler bereits persönlich seine Stimme abgegeben hat, so ist die postalisch abgegebene Stimme ungültig und gleichfalls zu vernichten. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 18 Abs. 6)



Dann öffnet der Wahlausschuss mit den Wahlzeugen die Wahlurne und füllt folgendes Protokoll aus, dem alles Weitere zu entnehmen ist:



FORMULAR 14 : NIEDERSCHRIFT

Wenn's nur eine Liste gibt, entspricht die Anzahl der „Mandate“ ganz einfach den gewählten Personalvertretern (deren maximal mögliche Anzahl von der Menge der Bediensteten des Musikschulverbands abhängt – sh. oben).



Sollte im Fall mehrerer Wählergruppen (Listen) ein „Ermittlungsverfahren“ zur Mandatsverteilung nötig sein, bitte die Gewerkschaft konsultieren oder die Berechnung dem folgenden Gesetzestext entnehmen.



(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln.

Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Bei diesen Teilungen sind auch Dezimalzahlen zu berücksichtigen und anzuschreiben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Personalvertreterausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Personalvertreterausschusses die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.

b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(9) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13)

EXKURS : BRIEFWAHL

Eigentlich sollte die Wahl schon möglichst persönlich erfolgen. Aber wenn zufällig alle Kollegen am Wahltag verhindert sind und die Briefwahl in Anspruch nehmen, braucht ihr nur eine Wahlurne und keine Wahlzelle.

Dann bringt einfach der Wahlausschuss-Vorsitzende die (hoffentlich) rechtzeitig zum Wahltag eingetroffenen Briefe, die er nach deren Einlangen unter Verschluss gehalten hat, am Donnerstag, dem 13. Juni 2024, zur Wahlzeit ins Wahllokal – und der Wahlausschuss kann (natürlich ebenfalls im Beisein der/des Wahlzeugen) gleich mit dem ‚Auspacken‘ beginnen:

1. Briefwahlkuvert öffnen
2. schauen, ob die Bescheinigung beiliegt
 - a) wenn sie beiliegt, das Wahlkuvert herausnehmen und in die Urne legen, Briefwähler im Abstimmungsverzeichnis und in der Wählerliste eintragen, Bescheinigung zu den Wahlakten legen
 - b) wenn sie nicht beiliegt, Wahlkuverts mit der Aufschrift „ohne Bescheinigung eingelangt“ ungeöffnet zu den Akten, Grund für die Ungültigkeit der Stimmen auch in der Niederschrift vermerken
3. wenn alle ‚Wahlbriefe‘ bearbeitet und alle Wahlkuverts in der Urne sind, Urne leeren und Stimmen auszählen (sh. oben)



Frühestens nach dem Beginn der Wahlhandlung (§ 15 Abs. 1), spätestens jedoch vor Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 24) hat der Wahlausschuß die ihm zugegangenen Briefumschläge zu öffnen; er hat zu prüfen, ob ihnen eine Bescheinigung gemäß Abs. 1 beiliegt. Anschließend hat der Wahlausschuß jedes Wahlkuvert dem eine Bescheinigung beilieg, in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis Briefwähler einzutragen und in der Wählerliste zu vermerken (§ 19 Abs. 4 und 5). Die Bescheinigung ist vom Wahlausschuß zu den Wahlakten zu nehmen. Wahlkuverts denen keine Bescheinigung beiliegt, sind ungeöffnet mit dem Vermerk „ohne Bescheinigung eingelangt“ zu den Wahlakten zu nehmen und dies in der Niederschrift (§ 23) zu vermerken. Verspätet eingelangte Briefumschläge sind ungeöffnet zu vernichten. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 18 Abs. 5)

Was ist n a c h der Personalvertretungswahl zu tun?

1. ...für den Wahlausschuß: Wahlergebnis bekannt geben

Der Wahlausschuß hat unmittelbar nach der Wahl – also noch am selben Tag (Donnerstag, 13. Juni 2024) – die Aufgabe, allen möglichen Leuten und Institutionen das Ergebnis mitzuteilen, und zwar:

- ✓ den gewählten Personalvertretern (z.B. Tel / SMS / Mail)
- ✓ den Wahlberechtigten (Aushang)
- ✓ dem Dienstgeber und Dienststellenleiter (z.B. Post / Postfach)
- ✓ der Gewerkschaft (Fax / Mail / Post)

Die Gewählten sind vom Wahlausschuß unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 11)

Die gewählten Personalvertreter können ihre Wahl bis Dienstag, dem 18. Juni 2024, ablehnen. Wenn sie sich bis zu dieser Frist nicht melden, haben sie sie angenommen.

PERSONALVERTRETUNG GRÜNDEN FÜR MUSIKSCHULLEHRER LEICHT GEMACHT

Für die Kundmachung des Wahlergebnisses an der „Amtstafel“ (sh. oben) ist folgendes Formular vorgesehen:

FORMULAR 15 : WAHLERGEBNIS (KUNDMACHUNG)

Was in der Gemeinde der Bürgermeister ist, ist im Musikschulverband der Verbands-Obmann. Außerdem sollte der Höflichkeit halber auch der Musikschulleiter informiert werden.

FORMULAR 16 : DIENSTGEBER (MITTEILUNG)

Die Wahlausschüsse haben das Ergebnis der Wahlen dem allenfalls bestehenden Zentralwahlausschuß mitzuteilen. Dieser, sonst der Wahlausschuß, hat das Ergebnis öffentlich bekanntzumachen und dem Bürgermeister (Dienststellenleiter) anzuzeigen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 13 Abs. 15)

Zentralausschüsse gibt es nur in Gemeinden mit Personalvertretungen an mehreren Dienststellen. Musikschulverbände betrifft das nicht.

Aber die zuständige Gewerkschaft sollte unbedingt vom Wahlergebnis verständigt werden! Da wir NÖ Musikschullehrer Gemeindebedienstete sind, ist das die Landesgruppe NÖ der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Younion NÖ.

Kontakt: organisation-noe@younion.at

FORMULAR 17 : GEWERKSCHAFT (VERSTÄNDIGUNG)

FSG = Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (www.fsg.at) – also die „Roten“

FCG = Fraktion Christlicher Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter (www.fcg.at) – also die „Schwarzen“

Sonstige = andere Farben und Namenslisten – also aller Wahrscheinlichkeit nach die Spalte, in die ihr dann den Namen eurer Liste eintragt...

Um gängigen Vorurteilen vorzubeugen: Die Gewerkschaft ist also nicht rot, sondern sie ist überparteilich, und im ÖGB sind alle möglichen Fraktionen vertreten.

...und auch wenn ihr keine Gewerkschaftsmitglieder seid und keiner Fraktion angehört, schickt trotzdem die Verständigung über eure Personalvertretungswahl hin: Die Beratung und Informationen der Gewerkschaft werden auch euch zugute kommen – tun sie ja hiermit hoffentlich bereits :)


Außerdem bitte auch eine Kopie der Kundmachung des Wahlergebnisses (sh. oben) und der Kundmachung über die konstituierende Sitzung des Personalvertreterausschusses (sh. unten) beilegen, sowie die Kontakte des Vorsitzenden des Wahlausschusses und des Personalvertreterausschusses angeben – danke!

Damit sind die Aufgaben des Wahlausschusses vorläufig erledigt. Er sollte nur noch die „Wahlakten“ in einem Ordner ablegen, diesen sicher verwahren (einsperren) und den ganzen Papierkrieg zumindest bis zur nächsten Personalvertretungswahl aufheben... (Das Büromaterial und die erforderliche Infrastruktur, wie z.B. ein versperrbarer Kasten, muss vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden.)


Jetzt sind die Personalvertreter dran:

2. ...für die Personalvertreter:

a) konstituierende Sitzung

 Als erstes müssen sich die frisch gebackenen Personalvertreter innerhalb von 3 Wochen (also bis spätestens Donnerstag, 4. Juli 2024) zu einer „konstituierenden Sitzung“ treffen, in der sie sich ausmachen, wer welche Funktion übernimmt. (Vorsicht: Die Frist endet in den Sommerferien!)

Wie bei der ersten Bedienstetenversammlung übernimmt die Einladung (formlos per Mail, SMS...) und den Vorsitz zunächst der Älteste der Runde.

 *Die erste Sitzung eines Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen.*

In der ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 15 Abs. 1)

Vorsitzenden kann's also nur einen geben, Stellvertreter und Schriftführer jedoch eventuell auch mehrere. Außerdem kann derselbe Personalvertreter auch mehrere Funktionen übernehmen, so können Vorsitzender oder Stellvertreter z.B. gleichzeitig auch Schriftführer sein. Außerdem solltet ihr einen Kassier bestimmen, der die Einnahmen aus der Personalvertreterumlage und die Ausgaben der Personalvertretung verwaltet (sh. unten). Wenn niemand eigener diese Aufgabe übernimmt, ist der Vorsitzende dafür zuständig.



Vor allem bei 5 Mitgliedern im Personalvertreterausschuss kann eventuell auch ein eigener Personalvertreter ernannt werden, der sich speziell um's soziale und kulturelle Wohl der Kollegen (vom Frühstück vor der Konferenz bis zum Betriebsausflug) kümmert – oder ihr setzt weitere Stellvertreter für den Vorsitzenden oder den Kassier ein...

FORMULAR 18 : PERSONALVERTRETERAUSSCHUSS (KONSTITUIERENDE SITZUNG)

 Die Funktionen eines 5köpfigen Personalvertreterausschusses könnten also z.B. lauten: Vorsitzender – Stellvertreter – Schriftführer – Kassier – „Kulturbeauftragter“

...oder bei einer Personalvertretung mit 3 Personen zum Beispiel:
Vorsitzender – Stellvertreter & Schriftführer – Stellvertreter & Kassier

b) Personalvertretungskonto einrichten

Wenn's eine Personalvertretung gibt, wird automatisch die so genannte „Personalvertretungsumlage“ eingehoben (0,25 % des Bruttobezugs), und zwar direkt in der Lohnverrechnung durch den Dienstgeber. Das seht ihr dann auf eurem Lohnzettel.

Die Personalvertretungsumlage beträgt 0,25 v.H. des Dienst-(Monats-)bezuges einschließlich der Sonderzahlungen mit Ausnahme der Kinderzulage. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 31 Abs. 1)

Die Umlagen sind durch den Dienstgeber von den Bezügen einzubehalten und bei jeder Bezugsauszahlung an den zuständigen Personalvertretungsfonds abzuführen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 31 Abs. 2)

Die Personalvertretung muss also nur ein Konto einrichten, und die Kontodaten dem Dienstgeber mitteilen, damit dieser das Geld überweisen kann. Das sollte umgehend nach der Konstituierung (sh. oben) erledigt werden. Das Konto kann entweder vom Personalvertretungs-Vorsitzenden oder – wenn es einen Kassier gibt – von diesem eingerichtet werden. Wir empfehlen, dass 2 Personen (am besten Kassier und Vorsitzender) als Zeichnungsberechtigte fungieren. Die ‚Buchhaltung‘ besteht einfach darin, Belege für alle Ausgaben zu sammeln, für die Geld vom Konto abgehoben wird.

Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem [...] Personalvertreterausschuß. Vertreter des Personalvertretungsfonds nach außen ist der Vorsitzende [...] des Personalvertreterausschusses. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 32 Abs. 2)


Da die Personalvertretungstätigkeit ein Ehrenamt ist, bekommen die Personalvertretungsumlage nicht die Personalvertreter, sondern sie soll alle potentiell anfallenden Kosten abdecken (z.B. Büromaterial) und den Bediensteten zugute kommen (z.B. Weihnachtsfeier) – nicht jedoch in Infrastruktur und Dienstmittel investiert werden, für deren Bereitstellung der Dienstgeber zuständig ist!

Zur Deckung der übrigen Kosten der Geschäftsführung der Personalvertretung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen sowie zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zu Gunsten der Bediensteten ist eine Personalvertretungsumlage einzuheben. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 31 Abs. 1)

c) Bedienstetenversammlung: Rechnungsprüfer wählen

Als nächstes sollte der Personalvertretungs-Vorsitzende möglichst bald eine Bedienstetenversammlung einberufen, in der 2 Rechnungsprüfer gewählt werden, die dann die Verwaltung des Personalvertretungsfonds (sh. unten) durch den Personalvertretungsausschuss (Vorsitzenden, Kassier) einmal jährlich kontrollieren – also vergleichen, ob die Kontoführung mit den gesammelten Belegen übereinstimmt, und prüfen, ob die Ausgaben den Bediensteten zugute gekommen sind.


Rechnungsprüfer können alle Kollegen werden, die als Personalvertreter in Frage kämen (sh. oben) – jedoch natürlich keine Personalvertreter sind.



*Zur Überprüfung der Verwaltung des Personalvertretungsfonds hat die Bedienstetenversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode der Personalvertretung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen einem Personalvertreterausschuß nicht angehören, müssen jedoch als Personalvertreter wählbar sein. Die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Personalvertreter sind auf die Rechnungsprüfer sinngemäß anzuwenden. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 32 Abs. 3)
Der Bedienstetenversammlung obliegt die Wahl der Rechnungsprüfer (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 5 Abs. 2 lit. e)*

d) Verzeichnis (Datenschutz-Grundverordnung) erstellen

Als Personalvertreter werdet ihr Zugang zu personenbezogenen Daten eurer Kollegen bekommen. Wenn euch ein Kollege z.B. bittet, sein Gehalt zu überprüfen, werdet ihr hinterfragen, wie viele Stunden er hat und wie er eingestuft ist, wenn ihr seinen Fahrtkostenzuschuss checkt, werdet ihr seinen Wohnort erfahren, wenn ihr seinen Kinderzuschuss kontrolliert, Informationen über seine Familie erhalten usw. Wenn ein Kollege im Krankenstand eure Hilfe braucht oder Gewerkschaftsmitglied werden will, bekommt ihr gegebenenfalls sogar so genannte „sensible Daten“:




[...] personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person [...] (DSGVO Art. 9 Abs. 1 Art. 9)

Einige Kollegen schicken euch ihre Anfragen vielleicht schriftlich, oder lassen euch Unterlagen wie Korrespondenzen, Gehaltszettel oder Dienstverträge zukommen. Ihr lest die Nachrichten womöglich auf eurem Handy oder speichert die Dateien auf eurem privaten Computer.

Als Personalvertreter seid ihr verantwortlich für die Sicherheit der Daten und müsst ein Verzeichnis führen, welche Kategorien von Daten ihr verarbeitet:

- dienstliche Daten wie Eintrittsdatum, Anwesenheit, ...
- persönliche Daten wie Geburtsdatum, Familienstand, ...
- sensible Daten wie Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten, ... (sh. oben)



[...] „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (DSGVO Art. 4 lit. 2)

Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Um die Personalvertretungen beim Erstellen dieser Verzeichnisse zu unterstützen, hat die Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitsweit (FORBA) folgende Unterlagen erstellt:

FORBA-Broschüre „Betriebsratsarbeit im Zeichen der EU Datenschutz-Grundverordnung“:
<http://shorturl.at/lwBOQ>

Musterformulare zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der DSGVO:
<http://www.forba.at/de/download/?id=81>

Was wird aus den Ersatzmitgliedern?

Nichtgewählte einer Kandidatenliste sind Ersatzmitglieder. Sie sind auf freigewordene Mandate derselben Wählergruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuß zu berufen. Abweichend von der Reihenfolge kann auch ein anderes Ersatzmitglied auf ein freigewordenes Mandat berufen werden, wenn der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einen diesbezüglichen Vorschlag macht. Dieser Vorschlag ist binnen zwei Wochen nach Freiwerden des Mandates zu erstellen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung § 25 Abs. 1)

Sie rücken also nach, wenn ein Personalvertreter ausfällt (z.B. in Karenz geht oder kündigt). Somit sind sie zwar keine Mitglieder im Personalvertreterausschuß, aber um einspringen zu können, schadet es natürlich nicht, wenn sie auf dem Laufenden bleiben, und an den Sitzungen teilnehmen.

P.S.: folgende Personalvertretungswahlen:

Bei allen weiteren Personalvertretungswahlen besteht der einzige Unterschied darin, dass der Wahlausschuß nicht mehr von der Bedienstetenversammlung gewählt, sondern vom Personalvertreterausschuß eingesetzt wird.

Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Wahlausschusses vom Personalvertreterausschuß aufgrund der Vorschläge der im Personalvertreterausschuß vertretenen Wählergruppen zu bestellen. Die jeder Wählergruppe zustehende Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren aufgrund der Stärke bei der letzten Wahl festzusetzen, wobei jeder Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 10 Abs. 3)

Alle anderen Schritte sh. oben – inklusive der (neuerlichen) Wahl der Rechnungsprüfer...

P.P.S.: Vertrauenspersonen (Lehrervertreter)

Wenn es keine Personalvertretung gibt bzw. geben kann, können so genannte Vertrauenspersonen gewählt werden. Diese haben die gleiche Stellung wie Personalvertreter, und die Wahl findet zum gleichen Termin statt (Donnerstag, 13. Juni 2024), ist jedoch weniger kompliziert:

Es ist nicht festgelegt, wie viele Vertrauenspersonen es geben muss, aber für jede Vertrauensperson ist ein Ersatz vorgesehen. Und zur Wahl bedarf es nur der Bedienstetenversammlung mit mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Bediensteten und einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (entweder mit Handzeichen oder Stimmzetteln). Also einfach am Tag der Personalvertretungswahl eine Bedienstetenversammlung einberufen, fragen, wer sich als Vertrauensperson (und Ersatz) zur Verfügung stellt und die Wahlberechtigten per Handzeichen wählen lassen, oder gleich große Stimmzettel verteilen, ausfüllen lassen, einsammeln und auszählen.

Leider ist die Wahl von Vertrauenspersonen nur vorgesehen – bzw. leider haben Vertrauenspersonen nur diesen den gewählten Personalvertretern gleichgestellten Status – wenn es aufgrund der (zur geringen) Anzahl der Bediensteten nicht möglich ist, eine ‚richtige‘ Personalvertretung an der jeweiligen Dienststelle einzurichten. Wenn die Gemeinde oder die Musikschule mehr als 6 Bedienstete hat, oder wenn es eine Personalvertretung (z.B. in der Gemeinde) gibt, und das Kollegium der Musikschule wählt aus seiner Mitte zusätzlich bzw. parallel dazu und unabhängig davon einen Lehrervertreter, dann ist dieser zwar quasi innerbetrieblich demokratisch legitimiert, aber als Interessensvertreter nicht gesetzlich geschützt (Kündigungsschutz sh. Teil III).



(1) In Dienststellen, in denen nach § 3 keine Personalvertretungen gewählt werden, sind Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Vertrauenspersonen werden von den Bediensteten der Dienststelle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Bediensteten anwesend ist. Die Wahl ist gleichzeitig mit der allgemeinen Personalvertretungswahl abzuhalten.

(3) Die Bestimmungen des Abschnittes I sind, soweit im folgenden nichts anders bestimmt wird, für Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu wählen sind, sinngemäß anzuwenden. Vertrauenspersonen sind dem Personalvertreterausschuß gleichzusetzen. (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 33)

P.P.P.S.: Gewerkschaftsvertreter (Ortsgruppen)

Am selben Tag wie die Personalvertretungswahlen finden auch die Ortsgruppenwahlen der für uns zuständigen Gewerkschaft, Yunion NÖ, statt. Die Ortsgruppenausschüsse sind ähnlich organisiert wie die Personalvertreterausschüsse, beide sind jedoch unabhängig voneinander.

Im Optimalfall arbeiten Personalvertretungen zwar mit der Gewerkschaft zusammen, aber das Engagement in einer Personalvertretung ist im Gegensatz zu den Ortsgruppen auch ohne Gewerkschaftsmitgliedschaft möglich, und eine Personalvertretung vertritt die Interessen aller Bediensteten einer Gemeinde oder eines Musikschulverbands. Gewerkschaftsvertreter aus Ortsgruppenausschüssen sind hingegen für die Gewerkschaftsmitglieder einer Ortsgruppe zuständig, und Ortsgruppen gibt es normalerweise nicht in Musikschulverbänden sondern nur in Gemeinden – wobei sie auch aus mehreren zusammengefassten Gemeinden bestehen können.

Die Ortsgruppen der Gewerkschaft sind in Bezirksgruppen organisiert, die wiederum Delegierte in die Landeskonferenz entsenden. Auf diese Weise können Anliegen basisdemokratisch in jene Gremien der Gewerkschaft eingebracht werden, die die sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen mit den politischen Verantwortlichen führen.



...oder ihr wendet euch an uns vom Musikschulausschuss:

Martina Glatz (Vorsitzende) | +43 664 6145370 | martina.isabel.glatz@gmail.com

Anhang (Teil II)

A) [Formulare für die Personalvertretungswahl](#) (in Musikschulverbänden):

- 
- 0 Wahlkalender (Termine / Fristen)
 - 1 Bedienstetenversammlung (Einladung):
 - a) bei Gründung einer Personalvertretung
 - b) bei bereits bestehender Personalvertretung
 - 2 Wahlausschuss (Kundmachung)
 - 3 Wahlausschreibung (Stichtag)
 - 4 Wählerliste
 - 5 Wahlvorschlag
 - 6 Kundmachung (Wahlvorschlag)
 - 7 Wahlzeugen (Nennung)
 - 8 Eintrittsschein (Wahlzeugen)
 - 9 Wahlkarte (Bescheinigung Briefwahl)
 - 10 Briefwahlkuvert
 - 11 Stimmzettel
 - 12 Briefwahl (Anleitung)
 - 13 Abstimmungsverzeichnis
 - 14 Niederschrift
 - 15 Wahlergebnis (Kundmachung)
 - 16 Dienstgeber (Mitteilung):
 - a) Verbandsobmann (verpflichtend)
 - b) Musikschulleiter (empfohlen)
 - 17 Gewerkschaft (Verständigung)
 - 18 Personalvertreterausschuss (konstituierende Sitzung)

C) gesetzliche Grundlagen:



NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000468>

NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000336>

D) Informationsquellen:



Musikschulausschuss: [https://www.youunion.at/ueber-uns/bundeslaender/niederoesterreich/ausschuesse-](https://www.youunion.at/ueber-uns/bundeslaender/niederoesterreich/ausschuesse-Infonetzwerk)

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen: www.noe-musikschulinfo.net

Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts: www.ris.bka.gv.at

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsunabhängig gemeint bzw. schließen das jeweils andere Geschlecht mit ein.
